

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Betreff:**        **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln**

**Einreicher:**    **Bürgermeister**

Beratungsfolge	14. Sozialausschuss	am 19.10.2021	keine Abstimmung	
----------------	---------------------	------------------	------------------	--

Beratungsfolge	15. Sozialausschuss	am 16.11.2021	keine Abstimmung	
----------------	---------------------	------------------	------------------	--

Beratungsfolge	16. Sozialausschuss	am 25.11.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	6
			Nein-Stimmen	2
			Stimmenthaltung	2
Beratungsstatus	<b>nicht öffentlich / vorberatend</b>			

Beratungsfolge	27. Stadtratssitzung	am 25.11.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	13
			Nein-Stimmen	7
			Stimmenthaltung	6
Beratungsstatus	<b>öffentlich / beschließend</b>			

Beratungsfolge	28. Stadtratssitzung	am 21.12.2021	Abstimmung	
			Ja-Stimmen	
			Nein-Stimmen	
			Stimmenthaltung	
Beratungsstatus	<b>öffentlich / beschließend</b>			

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat Schmölln beschließt die auf einer erfolgten Kalkulation beruhende und seitens des Sozialausschuss empfohlene in der Anlage befindliche

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Schmölln.**

**Sachdarstellung:**

Die von der Verwaltung vorbereitete Vorlage mit Anlage eines inhaltlich vollständigen

Satzungsentwurfs wurde in der vorbereitenden Sitzung des Sozialausschusses am 25.11.2021 mehrheitlich abgelehnt und stattdessen der Antrag der Stadtratsfraktionen CDU, Die Linke und Wählervereinigung für das neue Schmölln dem Stadtrat mit nachfolgendem Inhalt zur Beschlussfassung empfohlen.

1. Das Ermäßigungsmodell der bestehenden Gebührensatzung (Geschwisterkinder in der Einrichtung) wird fortgeführt.
2. Die Gebührensätze für die Ganztagsbetreuung ändern sich entsprechend.  
(1. Kind: 143,00 Euro, 2. Kind: 128,70 Euro, 3. Kind: 114,40 Euro)
3. Die zusätzlich zum Elternbeitrag entsprechend der Regelung des § 29 Abs. 3 ThürKigaG ermittelten Kosten der Verpflegung des Kindes – Kosten der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens in der Einrichtung - werden ab 01.02.2022 – mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung – gesondert zum Elternbeitrag in Höhe von 5,- Euro erhoben.
4. Die Satzung wird im Kalenderjahr 2022 erneut einer Überprüfung und ggf. einer Anpassung unterzogen. Die Gebührensätze für 2023 werden in der Satzung nicht ausgewiesen.

Der Stadtrat ist der Beschlussempfehlung des Sozialausschusses in seiner 27. Stadtratssitzung am 25.11.2021 mehrheitlich gefolgt. (Beschluss-Nr.: B 0621/2021)

Mit E-Mail vom 01.12.2021 hat das Hauptamt die Kommunalaufsicht über die bestehenden Zweifel an einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung einer Satzung in Kenntnis gesetzt.

Die Kommunalaufsicht hat in der vorgelegten Stellungnahme vom 03.12.2021 die Bedenken der Verwaltung geteilt und bestätigt.

Auszug aus Stellungnahme der Kommunalaufsicht:

In der Sitzung am 25.11.2021 wurde lediglich einer Beschlussempfehlung des Sozialausschusses gefolgt. Es fehlte der Beschlussempfehlung an der Vorlage einer Satzung mit den erforderlichen Bestandteilen.

Satzungen aber müssen inhaltlich klar und hinreichend bestimmt sein (Art. 20 Abs. 3 GG). Sie sollen folgerichtig aufgebaut und aus sich heraus verständlich sein. Zur Normklarheit gehört insoweit auch, dass die Vorschriften in sich widerspruchsfrei sind und ihren Regelungsgehalt nicht „verschleiern“. Wie jede andere Rechtsnorm bestehen Satzungen daher i.d.R. aus einer Überschrift, der Einleitungsformel, dem eigentlichen Normteil, der Ausfertigung und ggf. den Anlagen.

Soweit die Beschlussempfehlung keine konkrete Gebührenhöhe für Halbtagsbetreuung enthält, dürfte diese Regelung nicht hinreichend bestimmt sein und somit nicht die Mindestanforderungen einer Abgabensatzung erfüllen.

Mit Inkrafttreten der nunmehr entsprechend des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Schmölln angepassten vorliegenden Satzung gelten im Stadtgebiet einheitliche Elternbeiträge für alle in Trägerschaft der Stadt Schmölln befindlichen Einrichtungen. Die Gebührensatzungen der Altgemeinden Altkirchen und Nöbdenitz treten außer Kraft.

**Sven Schrade**  
Bürgermeister

**J. Rödel**  
Leiterin Hauptamt